



Antwort zur Anfrage Nr. 0874/2023 der Parteien im Ortsbeirat betreffend **WC-Container als Denkmalzonen-Bestandteile (SPD, GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der WC-Container wurde zwischenzeitlich zugunsten von Mobiltoiletten in der Heugasse neben der öffentlichen Bedürfnisanstalt entfernt.

1. Welche Verwaltungsstellen haben welche Genehmigungen für das Aufstellen dieser Container erteilt? Ist der Container am Liebfrauenplatz, da in einer für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Fußgängerzone, mit einer Sondernutzung (erteilt durch Amt 30 – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt) verbunden? Ist der Container am Rheinufer, als nicht dem Verkehr gewidmeten Fläche (auf der dennoch eine gemischte Nutzung durch Fuß- und Radverkehr faktisch vorhanden und ausgeschildert ist) Bestandteil der Gestattung (erteilt durch Amt 80 – Wirtschaft und Liegenschaften)?

Die Aufstellung des Toilettencontainers am Liebfrauenplatz wurde aufgrund des hohen Besucherandranges am Marktfrühstück und der Kurzfristigkeit der Aufstellung als zeitlich befristete Lösung zur Bereitstellung von weiteren vom Amt 30- Standes- Rechts- und Ordnungsamt genehmigt und ist Bestandteil der Gaststättenerlaubnis.

Für die Nutzung der städtischen Fläche am Rheinufer im Bereich des Fischtors hat die Stadt Mainz, vertreten durch das 80-Amt für Wirtschaft und Liegenschaften einen Gestattungsvertrag zur Errichtung eines Weinstandes mit Außenbewirtschaftungsfläche und Nebenanlagen geschlossen. Durch diese Regelung ist auch das Aufstellen von Containern erfasst.

Die WC-Container werden als kurzfristig errichtete bauliche Anlage im Rahmen eines Straßenfestes und ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 62 Abs. 1 Ziff. 11 l LBauO eingestuft und sind daher baugenehmigungsfrei.

2. Für welche Dauer (mit Geltung an welchen Wochentagen) und mit welchen Auflagen (auch hinsichtlich der Betriebszeiten) oder Bedingungen (auch hinsichtlich der Kosten) sind die in Frage 1 genannten Genehmigungen erteilt worden? Warum ist die Genehmigung der Aufstellung nicht auf die Tage beschränkt worden, an denen die Benutzung und Betrieb der Container vorgesehen ist?

Hinsichtlich des ersten Bestandteils der Frage in Bezug auf den Toilettencontainer am Liebfrauenplatz wird auf die Ausführungen in Frage 1 verwiesen. Hinsichtlich des zweiten Bestandteils der Frage in Bezug auf den Toilettencontainer am Liebfrauenplatz ist festzustellen, dass ein jeweiliger Auf- und Abbau an den Tagen, an denen die Benutzung und der Betrieb des Containers vorgesehen war, einen sowohl logistisch als auch technisch unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellte.

3. Welche anderen Verwaltungsstellen wurden beteiligt, bevor die Genehmigungen erteilt worden sind und welche Stellungnahmen erfolgten seitens dieser Stellen (z.B. Bauaufsicht, Denkmalpflege, Stadtbildpflege, Verkehrsbehörde, Grün- und Umweltamt, Ortsverwaltung)? Falls die beispielhaft erwähnten Stellen nicht beteiligt wurde, warum nicht?

Aufgrund der Dringlichkeit und Kurzfristigkeit sowie der Genehmigungsfreiheit der Bauaufsichtsbehörde wurde über die Maßnahme der Aufstellung des Toilettencontainers am Liebfrauenplatz von 30-Standes-, Rechts- und Ordnungsamt vorerst ohne Beteiligung der o.g. Stellen entschieden. Der Wirtschaftsbetrieb gab im Rahmen eines Ortstermins seine Zustimmung (Wasser- und Abwasseranschlüsse).

Für die Errichtung eines WC-Containers auf dem Liebfrauenplatz wäre gemäß § 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) begründet durch die Lage in der geschützten Denkmalzone „Südöstliche Altstadt“ eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Eine solche Genehmigung für die nicht nur vorübergehende Aufstellung eines WC-Containers wurde beim Bauamt, Abt. Denkmalpflege, weder beantragt noch erteilt. Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht ist in diesem Bereich eine dauerhafte Containerstellung nicht genehmigungsfähig. Auch durch gestalterische Maßnahmen kann das Erscheinungsbild an dem derzeitigen Standort nicht derart verbessert werden, um eine denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit zu erreichen.

Der Standort im Bereich des Fischtors wurde bereits bis zum Jahr 2018 in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen genutzt. Bei der jetzt erfolgten Umlegung des Weinstandes vom Kurfürstenbrunnen an das Fischtor, war eine umfassende erneute Prüfung daher nicht erforderlich. Unabhängig davon erfolgte die Aufstellung in Abstimmung mit dem 30-Standes-, Rechts- und Ordnungsamt sowie der Projektgruppe Rathaussanierung.

4. Mit welchen gestalterischen Maßnahmen oder räumlichen Verlagerungen wäre es möglich, das Erscheinungsbild der Container mit dem Umfeld und Schutzzweck der jeweiligen Denkmalzonen im Einklang zu bringen? Bis wann ist mit einer Umsetzung dieser Maßnahmen bzw. Verlagerungen zu rechnen? Falls nicht, warum nicht?

Siehe Vorbemerkung.

5. „Toilettenwagen“ stellen nach § 76 Abs. 2 Nr. 6 LBauO eine Ausnahme dar, für die als sogenannte „fliegende Bauten“ keine Ausführungsgenehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion erforderlich sind. Um als „fliegender Bau“ eingestuft zu werden, ist es erforderlich, dass der Aufbau einen vorübergehenden Charakter hat. An welchen zeitlichen Begrenzungen der Genehmigung bzw. des faktischen Vorhandenseins (Wochen, Monate?) ist dieser vorübergehende Charakter gekoppelt? Wie können Denkmalzonen davor geschützt werden, dass der Schutzzweck durch das Aufstellen solcher genehmigungsfreien fliegenden Bauten unterlaufen wird?

Die Bauaufsicht des Bauamtes teilt diesbezüglich mit, dass man im Allgemeinen davon ausgeht, dass „fliegende Bauten“ bis zu drei Monate an einem Ort aufgestellt werden können. Prinzipiell ist der temporäre Charakter eines fliegenden Baus am im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Eine allgemeingültige Aufstelldauer kann daher nicht genannt werden.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 01.12.2015 führt hierzu aus: „Werden fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt, kann es sich um eine ortsgebundene Anlage handeln.“

Mainz, den 26 September 2023

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete